



## Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag 165/2022/19-24

### Externe Beauftragung

Gemäß § 67 (1) BbgKVerf stellt der Kämmerer die Haushaltssatzung auf. Die BbgKVerf § 84 sagt: „.....die Aufstellung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses sowie die Haushaltsüberwachung und die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden ist vom Kämmerer zusammenzufassen.

Somit ist die Beauftragung eines Externen nicht gesetzeskonform. Zudem entspricht die Beauftragung einer externen Firma nicht dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die externe Beauftragung ist mit hohen Kosten (ca. 100.000 €) verbunden.

Mit Amtsantritt im Juli 2022 war die Kämmerin gezwungen, neue Prioritäten in der Abarbeitung der Aufgaben zu setzen.

Die Hauptpriorität lag und liegt auf der Fertigstellung der Jahresabschlüsse 2012-2021. Ohne Jahresabschlüsse hat der Haushalt keine inbegriffene Aussagekraft, da z.B. Abschreibungen und Rücklagen nur geschätzt werden.

Gemäß § 82 (1) BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Mit Änderung der Kommunalverfassung zum 01.12.2024 wird ohne den vorliegenden Jahresabschluss 2023 bis zum 31.12.2024 von der Kommunalaufsicht kein Haushalt mehr genehmigt. Somit würde die Gemeinde ab 2025 nur noch in der vorläufigen Haushaltsführung arbeiten können.

Nachrangige Priorität hat die Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2023 gemäß § 65 BbgKVerf. Auch wenn der Haushalt 2023 nicht zum Jahresende beschlossen wird, ist durch die Kämmerin eine ordnungsgemäße Haushaltsführung gesichert. Der einzige Nachteil der besteht ist, dass sich die Gemeinde gem. § 69 BbgKVerf in der vorläufigen Haushaltsführung befindet und nur pflichtige Aufgaben erfüllen kann.

In Abwägung der Risiken für die Gemeinde, hat die Kämmerin die Entscheidung der Prioritäten getroffen.

### Wann Haushaltsentwurf

entsprechend der Beantwortung im Haushalts - und Finanzausschuss am 13.10.2022 wird der 1. Haushaltsentwurf voraussichtlich am 29.11.2022 in die Gremien eingebracht, so dass ein Beschluss im Januar / Februar 2023 möglich wäre.